

1 Strukturen und Rahmenbedingungen von Migration

Jürgen Dorbritz, Irene Gerlach, Kirsten Scheiwe, Margarete Schuler-Harms

Wenngleich Deutschland erst mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 den Status einer Zuwanderungsgesellschaft bewusst bekundete und die Rahmenbedingungen für die Einwanderung und v. a. für den dauerhaften Verbleib in Deutschland definierte, war eine durch die Politik initiierte Zuwanderung schon seit den 1950er Jahren ein wichtiges Merkmal der deutschen Gesellschaft. In der Bundesrepublik gestaltete sich der Zuwanderungsprozess dabei vollkommen anders als in der DDR.

Die Bundesrepublik war in den frühen 1950er Jahren durch Zuwanderung v. a. von Flüchtlingen aus der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR und aus den ehemals deutschen Gebieten im Osten geprägt. Später gewannen die Anwerbung von Gastarbeitern und Gastarbeiterinnen, die Zuwanderung von Asylsuchenden und der Zustrom von deutschstämmigen Menschen insbesondere aus der UdSSR bzw. Russland an Bedeutung. Durch die Anwerbung von weiblichen Arbeitskräften in den 1970er Jahren, die mit der Dauer ihres Verbleibens oft heirateten und Kinder bekamen, wurde eine Regelung des Familiennachzugs im Verlauf der 1980er Jahre notwendig. Zuwanderung wurde zunehmend auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten bedeutsam.

In der DDR wurde zunächst infolge der massenhaften Bevölkerungsabwanderung die Anwerbung von neuen Arbeitskräften notwendig. Deren Zahl überschritt aber nie wesentlich die 1 % -Marke (bezogen auf die Bevölkerung der DDR) und speiste sich ausschließlich aus den Gesellschaften weniger, ausgesuchter sozialistischer „Bruderstaaten“ (Bade & Oltmer 2005: 2). Familienbezug hatte diese Zuwanderung nur in Ausnahmefällen, da der Aufenthalt vertraglich begrenzt war und durch ein Rotationssystem die langfristige Niederlassung der Arbeitskräfte verhindert wurde. Bis kurz vor dem Ende der DDR galt eine Schwangerschaft, sofern ein Schwangerschaftsabbruch abgelehnt wurde, sogar als Abschiebungsgrund (ebd.).

1.1 Skizze des Zuwanderungsgeschehens seit 1950

In der Zeit zwischen 1950 und 2011 sind mehr als 40 Millionen Menschen nach Deutschland zugezogen¹³ – dem stehen etwas mehr als 30 Millionen Fortzüge gegenüber. Seit 1950 ziehen im Trend mehr Menschen aus dem Ausland nach Deutschland als von Deutschland aus im gleichen Jahr das Land verlassen. Die Anzahl der Zuzüge unterliegt dabei deutlicheren Schwankungen als die Anzahl der Fortzüge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zuwanderung durch unterschiedliche politische Regelungen sowohl gefördert als auch gebremst wurde. Nicht zuletzt im Rahmen der Wirkung dieser politischen Regelungen und deren Änderungen sind verschiedene Zuwanderungsperioden entstanden, wie die folgende Abbildung zeigt.

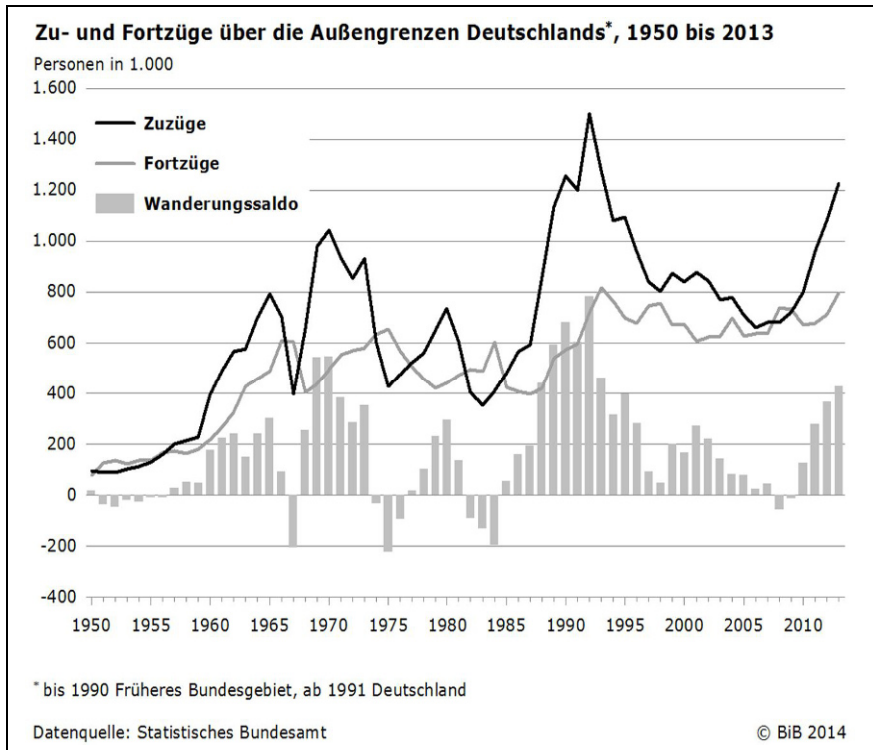


Abbildung 1: Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland und Wanderungssaldo (1950-2013)

13 Bis 1990 früheres Bundesgebiet, ab 1991 Gesamtdeutschland.

Eine erste Zuwanderungsphase gab es in der Zeit von 1955 bis 1973, in der Gastarbeiter angeworben wurden. Sie kamen hauptsächlich aus Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Portugal, Tunesien und dem ehemaligen Jugoslawien in die Bundesrepublik. Nach dem Anwerbestopp¹⁴ im Jahr 1973 war die Zuwanderung bis in die 1980er Jahre hinein hauptsächlich durch Familiennachzüge der bereits in Deutschland lebenden Ausländer gekennzeichnet.

Ende der 1980er Jahre setzte eine zweite Zuwanderungswelle ein, die durch zwei Arten der Zuwanderung geprägt war. Bereits seit 1950 kamen jährlich mehr als dreißigtausend (Spät)Aussiedlerinnen und (Spät)Aussiedler nach Deutschland, deren Zahl in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre deutlich zunahm. So wurden zwischen 1987 und 1999 2,7 Millionen Spätaussiedler/innen aufgenommen. Ab dem Jahr 2000 sank die Zahl der zuziehenden Spätaussiedler/innen dann wieder deutlich. Der Höhepunkt der verstärkten Zuwanderung lag im Jahr 1992 bei 1,5 Millionen Menschen, darunter fast ein Drittel Asylsuchende. Seit dem Ende der 1990er Jahre ist die Zuwanderung auf einem hohen Niveau verblieben. Sie war mit zwischen 660 Tsd. und 870 Tsd. Zuwanderungen pro Jahr allerdings geringeren Schwankungen ausgesetzt. Um das Jahr 1990 stieg die Zahl der Asylbewerbenen dagegen wieder deutlich an. Sie umfasste vor allem Asylsuchende aus Kriegsgebieten sowie den Armut- und Konfliktregionen der Entwicklungsländer. Allein im Jahr 1992 wurden nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 438 Tsd. Asylanträge in Deutschland gestellt. In der Folge des „Asylkompromisses“ aus dem Jahr 1993¹⁵ nahm die Zuwanderung danach wieder ab. Seit dem Jahr 2008 ist ein leichter und dann zunehmender Anstieg zu beobachten.

Im Jahr 2011 war nach einer relativ ausgeglichenen Wanderungsbilanz ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungen auf fast 1 Million Menschen zu beobachten. Dieser Wiederanstieg wird mit der EU-Erweiterung und der wachsenden wirtschaftlichen Attraktivität Deutschlands sowie mit der Finanz- und Wirtschaftskrise in Verbindung gebracht. 2013 lag die Gesamtzahl der Zuwanderungen bei ca. 1,2 Millionen Menschen gegenüber 797 Tsd. Fortzügen, 2014 stieg die Wanderungsbilanz auf 470.000. Deutlich gewachsen ist die Zahl der Asylsuchenden: 2012 sind 77.650 Asylanträge gestellt worden, darunter 64.539 Erst- und 13.112

14 Hierbei handelte es sich um eine Anweisung des damaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Arendt vom 23.11.1973, der zufolge zukünftig keine weiteren ausländischen Arbeitskräfte mehr aufzunehmen seien. Hintergrund war die Befürchtung, dass die Folgen der Ölkrise 1973 zu einer Verknappung von Arbeitsplätzen führen würden und dann vorrangig deutsche Arbeitnehmer vermittelt werden sollten.

15 Er bestand in einer Bindung des zuvor uneingeschränkten Asylrechts politisch Verfolgter nach Art. 16 an bestimmte Voraussetzungen bzw. Einschränkungen und war mit einer Änderung von Art. 16 GG verbunden.

Folgeanträge. Im Jahr 2014 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 202.834 Asylanträge gestellt, 2015 waren es schon bis Juni 179.037.

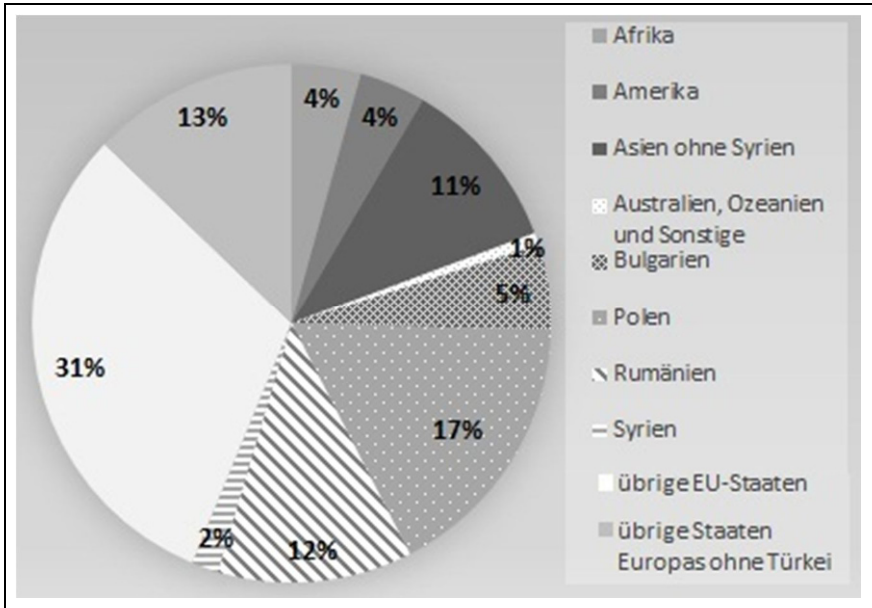
Die Zahl der Einbürgerungen stieg seit den 1990er Jahren von 62.000 im Jahre 1993 mit der Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 auf ca. 190.000 und fiel anschließend wieder auf 94.500 im Jahr 2008. Seither steigen die Zahlen wieder kontinuierlich an (2013: 112.353). Gegenüber den Vorjahren haben vor allem Einbürgerungen aus den Mitgliedsländern der EU sowie aus den Beitrittskandidatenländern der EU zugenommen. Demgegenüber wurden aus den sonstigen europäischen Ländern weniger Personen eingebürgert als zuvor. Einbürgerungsraten aus Amerika, Asien und Afrika haben sich dagegen kaum verändert. In der Betrachtung nach einzelnen Ländern zeigt sich, dass die mit Abstand am häufigsten eingebürgerten Menschen (27.970=24,9 %) über die türkische Staatsbürgerschaft verfügten. Immer noch vergleichsweise viele eingebürgerte Personen stammen zudem aus Polen (5.426) und der Ukraine (4.539).

1.2 Zusammensetzung und Verteilung der nach Deutschland zugewanderten Bevölkerung

Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist zunächst im Hinblick auf ausgesuchte Merkmale zu beschreiben.

Alter und Geschlecht: Im gesamten Zeitraum seit 1950 ist die Zuwanderung in die Bundesrepublik durch den Zuzug vor allem jüngerer Menschen geprägt. Im Jahr 2013 waren 52,0 % der Zuwanderer jünger als 30 Jahre. 37,6 % aller Zugezogenen waren zwischen 30 und 50 Jahre alt. Ein relativ geringer Anteil an Zuwanderern entfiel auf die Altersgruppen unter 18 Jahren (13,3 %) und über 65 Jahren (1,6 %). Die Altersstruktur der Zugewanderten hat sich in der betrachteten Zeit kaum verändert. Zu verzeichnen ist lediglich ein leichter Rückgang bei den Kindern und Jugendlichen sowie in der Altersgruppe 18-24 Jahre. Erhöht hat sich dagegen der Anteil der Altersgruppe 50-64 Jahre. Die absolute Mehrheit der Zuwanderer sind Ausländer/innen. Ihr Anteil an den Zuwanderungen im Jahr 2013 betrug 90,3 %. Der Trend ist steigend. 1991 betrug der Ausländeranteil unter den Zuzügen noch 77,2 %. Aus der geschlechtsspezifischen Perspektive zeigt sich, dass mehr Männer als Frauen nach Deutschland kommen. Die Geschlechterproportion beträgt etwa 60:40 zugunsten der Männer und ist seit über 20 Jahren stabil.

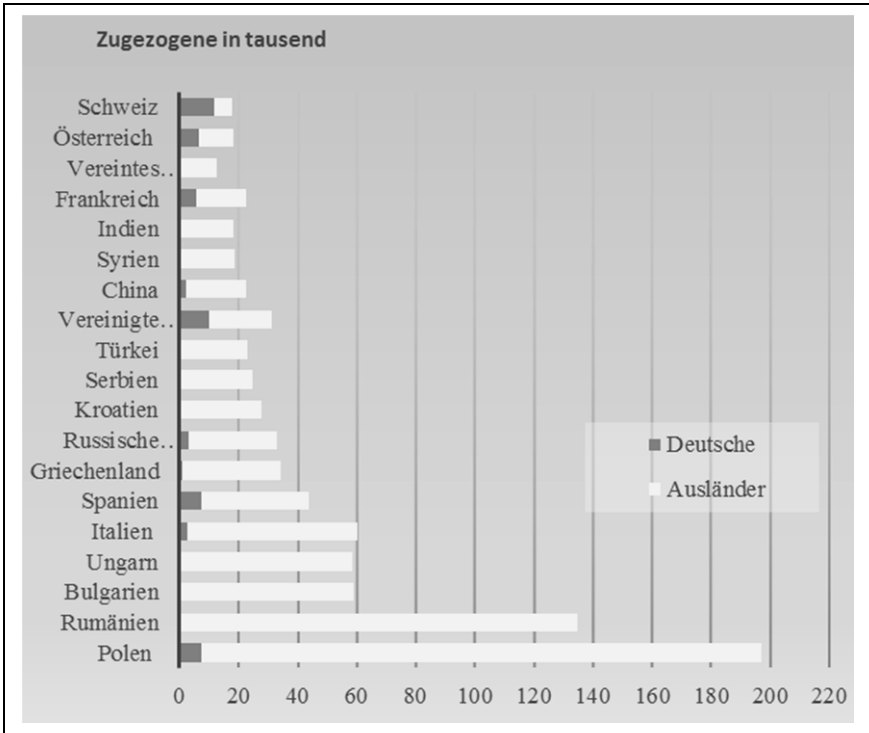
Herkunftsgebiete: Drei Viertel der nach Deutschland Zuwandernden kommt aus Europa. Mehr als die Hälfte ist den 27 Mitgliedsstaaten der EU zuzuordnen. Außereuropäische Regionen wie Amerika (7,3 %), Asien (13,8 %), Afrika (3,8 %) und Australien/Ozeanien (1,8 %) haben eine vergleichsweise geringe Bedeutung.



Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2014, eigene Darstellung

Abbildung 2: Zugezogene nach Deutschland nach Herkunftsgebieten im Jahr 2013 (in %)

Abbildung 2 zeigt einen nach Regionen oder Ländern gruppierten Teil der zwanzig Herkunftsgebiete, aus denen aktuell die meisten Zuwanderer nach Deutschland kommen. Die höchsten Anteile entfallen dabei auf Polen, Rumänien und Bulgarien. Allein aus Polen sind im Jahr 2013 197.000 Personen nach Deutschland zugezogen. Unter den Nationen außerhalb der Europäischen Union stammen aktuell die meisten Zuwanderer aus der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten, gefolgt von Serbien und der Türkei. Die Mehrheit der Zugewanderten besitzt eine ausländische Staatsbürgerschaft. Vor allem aus der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Polen und Spanien wandern relativ viele Personen mit deutschem Pass zu.



Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2014, eigene Darstellung

Abbildung 3: Zugezogene in Deutschland nach Herkunftsland und Staatsangehörigkeit im Jahr 2013

Ausländer/innenstatus und Migrationshintergrund: Insgesamt ist die Zahl ausländischer Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1950 und heute deutlich gestiegen. Im Jahr 1950 lag der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer bei nur ca. 1 % der Gesamtbevölkerung. Zum Jahresende 2014 führte das Ausländerzentralregister (AZR) knapp 8,2 Millionen Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, also mehr als 10 % der Bevölkerung. Dies war die höchste jemals in Deutschland registrierte Zahl seit der Errichtung des AZR im Jahr 1967.¹⁶ Einen Zuwanderungshintergrund haben

¹⁶ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/03/PD15_097_12521.html abgefragt am 30.07.2015

dagegen erheblich mehr in Deutschland lebende Menschen, nämlich 20,5 % der in Deutschland lebenden Bevölkerung und 31 % aller Familien.

Zuzüge nach Bundesländern: Das Zuwanderungsgeschehen weist erhebliche West-Ost-Unterschiede auf. Die höchsten Zuwanderungszahlen aus dem Ausland hatte im Jahr 2013 Bayern (240.166) zu verzeichnen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (214.565) und Baden-Württemberg (214.279). Die drei bevölkerungsreichsten Bundesländer haben damit 58,9 % aller zugezogenen Personen aufgenommen. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl ließen sich für die Stadtstaaten Berlin (24,7 je 1000 Einwohner), Hamburg (19,9) und Bremen (18,7) die höchsten Pro-Kopf-Zuzüge ausmachen. Vergleichsweise hohe Zuzugsraten im Vergleich der Flächenländer weisen Baden-Württemberg (20,2), Bayern (19,1) und Hessen (18,4) auf. Die niedrigsten Zuwanderungen in Relation zur Bevölkerungszahl waren in den ostdeutschen Ländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern aufzufinden (Statistisches Bundesamt 2013).

1.3 Schlaglichter in der Entwicklung von Zuwanderungspolitik und -recht

Die starke soziale Eigendynamik des Zuwanderungsgeschehens ist für Deutschland unter anderem damit zu erklären, dass auch in der rechtsnormativen Gestaltung von Zuwanderung Arbeitsmigration und Familienmigration von Anfang an untrennbar miteinander verwoben waren.

Bereits im Jahr 1955 schlossen die Bundesrepublik Deutschland und Italien das erste Anwerbeabkommen zur Arbeitskräfterekrutierung. Kamen zunächst nur männliche Arbeitskräfte nach Deutschland, wurden mit den steigenden Anwerbezahlen in den 1960er Jahren gezielt weibliche Arbeitskräfte aus dem Ausland nachgefragt. 1965 machten die 34.400 angeworbenen Frauen immerhin einen Anteil von rund 22 % an allen Vermittlungen aus (Mattes 2005: 39). Diese Zuwanderinnen unterlagen allerdings der Forderung ledig, kinderlos und nicht schwanger zu sein. Erst als sich herausstellte, dass eine solche Zielgruppe nicht in ausreichendem Maße zu rekrutieren war, ging die Arbeitsverwaltung dazu über, Ehepaare anzuwerben. Die Ehepartnerinnen wurden dabei meist im selben Betrieb oder zumindest am selben Ort wie der Partner beschäftigt. Daneben gab es auch Versuche, ganze Großfamilien für eine Beschäftigung an einem bestimmten Ort zu gewinnen (Mattes 2010). Damit widersprach die Anwerbe politik in der Bundesrepublik, im Gegensatz zur DDR, von Anfang dem Grundgedanken einer zeitlich befristeten Migration einzelner Arbeitskräfte ohne Familienanhang. Wie sehr die soziale Logik der Migration der Planungs- und Verwaltungslogik zuwiderläuft, zeigt dabei der Blick auf die Arbeitsmigrantinnen. Da das Angebot lediger oder kinderlos verheirateter Frauen die Arbeitskräftenachfrage der Bundeanstalt für Arbeit bei weitem nicht decken konnte, ging

man schließlich dazu über, auch verheiratete Frauen und Mütter anzuwerben. Konflikte mit den Arbeitgebenden entstanden in diesem Zusammenhang vor allem, wenn sich kurz nach Aufnahme der Beschäftigung in der Bundesrepublik eine Schwangerschaft einstellte. Denn laut Anwerbeabkommen waren ausländische Arbeitnehmerinnen den deutschen sozial- und arbeitsrechtlich prinzipiell gleichgestellt und konnten somit Ansprüche auf Kündigungs- und Mutterschutz geltend machen. Zur Eindämmung dieses „Problems“, das der ökonomischen Rentabilität der Anwerbepolitik entgegen stand, führte die Anwerbekommission 1969/70 schließlich Schwangerschaftstests ein.

1970 hatte die Zahl der zugewanderten Gastarbeiter die Grenze von einer Million erreicht. Nach Ausweitungen der Zuwanderungsregionen durch diverse Anwerbeabkommen in den 1960er und 1970er Jahren folgte der Anwerbestopp im Jahr 1973. Hierdurch wurden die Einreisemöglichkeiten im Rahmen von Arbeitsmigration stark eingeschränkt, was vor allem die Frauen betraf. In gleichem Maße stieg die Bedeutung des Familiennachzugs, der zugleich zu einer Verfestigung der Aufenthaltssituation der zugewanderten Arbeitnehmenden führte. Dabei wurde nachreisenden Ehefrauen zumeist die Arbeitserlaubnis verweigert, womit sie in ihrem Aufenthaltsstatus von ihrem Ehemann abhängig waren (ebd.).

Durch die Änderung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz“ ergab sich 1978 eine qualitative Neuorientierung im Zuwanderungs geschehen: Der Aufenthaltsstatus ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfestigte sich. Es galt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach fünfjährigem und die Aufenthaltsberechtigung nach achtjährigem Aufenthalt, verbunden mit einer unbefristeten besonderen Arbeitserlaubnis. Ende der 1970er Jahre beschäftigte die Bundesrepublik etwa zwei Millionen Nichtdeutsche, unter denen Frauen mit rund einem Drittel bereits einen nicht unbeträchtlichen Anteil darstellten.

Beginnend mit den 1980er Jahren trat – wie weiter oben beschrieben – neben die Gastarbeiter und Gastarbeiterinnen eine weitere Gruppe mit zunehmender Bedeutung: die Asylsuchenden. Seit Mitte der 1970 war ihre Anzahl deutlich angestiegen. Bereits im Jahr 1979 wurden die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommenen Flüchtlinge (Konventionsflüchtlinge) Asylberechtigten gleichgestellt, ohne ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Zunehmend mischte sich der Vorwurf des Missbrauchs durch so genannte Wirtschaftsflüchtlinge in den zuwanderungspolitischen Diskurs. 1980 folgte ein „Sofortprogramm“ zur Begrenzung der Einreise „unechter“ Asylbewerber mit Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens und Verzögerung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis in das zweite Jahr nach der Einreise sowie die Einführung einer Sichtvermerkpflcht für die Hauptherkunftsländer. 1982 führte das Asylverfahrensgesetz zu einer Beschleu-

nigung der Asylverfahren auf der Basis des grundgesetzlich geschützten Asylrechts (Art. 16a GG).

Nach 1990 prägten neue Gruppen die Zuwanderung nach Deutschland. Dazu gehörten deutschstämmige Spätaussiedler aus den ehemaligen Ostblockstaaten ebenso wie Asylsuchende und Flüchtlinge, die infolge von Kriegen und gesellschaftlichen Umbrüchen in ihren Herkunftsländern nach Deutschland kamen. 1991 sah „Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts“ für die erste und die zweite Gastarbeitergeneration eine zunächst auf fünf Jahre befristete Möglichkeit vor, über Regelansprüche auf Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Eine Reform des Ausländerrechts im Jahre 1991 verbesserte die Aufenthaltsrechte für langjährig in Deutschland lebende Ehepartner und Kinder politisch Verfolgter, verschärfte aber auch die Ausweisungsgründe und ersetzte manche Ansprüche auf Einreise und Aufenthalt durch Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden. Erstmals wurden auch wieder ausnahmsweise Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht.

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 trat neben das bisherige Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) das Geburtsortsprinzip (*ius soli*). Seitdem erhalten in Deutschland geborene Kinder von Ausländern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt hat und über eine Aufenthaltsberechtigung (heute Niederlassungserlaubnis) oder seit längerer Zeit über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt. Anspruch auf Einbürgerung erhielten zu diesem Zeitpunkt übergangsweise auch alle Kinder, die zum 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Antrag auf Einbürgerung im Jahr 2000 stellten. Aufgrund dieser Übergangsregelung wurden 43.000 Kinder eingebürgert (vgl. Storz & Wilmes 2007). Das Geburtsortprinzip wurde mit einer Optionspflicht verbunden, die dazu führte, dass sich junge Menschen mit deutschem Pass und einem Pass ihres Herkunftsstaates im Alter von 18 bis 23 Jahren zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes entscheiden mussten. Seit dem 20.12.2014 gilt allerdings, dass alle ab 1990 geborenen Kinder ausländischer Eltern zwei Pässe besitzen dürfen, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind, d. h. bis zum 21. Lebensjahr sechs Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind oder acht Jahre hier gelebt oder einen Schulabschluss oder eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Ungeachtet der wachsenden Notwendigkeit, die Integration der zuwandernden und der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund aus der zweiten und dritten Generation zu organisieren, hielt das vereinigte Deutschland zuvor lange daran fest, kein Einwanderungsland zu sein (Butterwege 2005). Die Erkenntnis

eines wachsenden Bedarfs an Zuwanderung und der Notwendigkeit eines grundlegenden Wandels der Migrations- und Integrationspolitik schlug sich nach der Jahrtausendwende im Ausländerrecht nieder. Nach 2003 waren Änderungen auch aufgrund von Richtlinien der EU erforderlich geworden, welche den Zuzug von Ausländern aus der EU wie auch aus Nicht-EU-Staaten (sog. Drittstaaten) regelten. Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz regelte erstmals im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern den Zuzug von nichtdeutschen Staatsangehörigen eines EU-Staates und ersetzte das Ausländergesetz durch ein neu konzipiertes Aufenthaltsgesetz (AufenthG). In letzterem wurde die Systematik der Aufenthaltstitel neu gefasst, die Aufenthaltserlaubnisse und -duldungen in drei neuen Aufenthaltstiteln (befristete Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthaltserlaubnis/EU) zusammengeführt und das Aufenthaltsrecht nach den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken neu geordnet. Beim Ehegattennachzug wurde mit der Reform des Zuwanderungsrechts eine Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für beide Ehegatten eingeführt sowie die Voraussetzung formuliert, dass die Ehepartner sich grundsätzlich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können müssen.¹⁷ Beim Kindernachzug blieb die Altersgrenze von 16 Jahren bestehen, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren kann seitdem im Härtefall oder bei einer günstigen Integrationsprognose ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 2007 schränkte den Einbürgerungsanspruch wieder ein: Sie setzte auch für unter 23-Jährige voraus, dass sie den eigenen Lebensunterhalt sichern können oder wenigstens keinen Anspruch auf staatliche Leistungen erheben.

Für andere Ausländergruppen wurde die erforderliche Aufenthaltszeit für den Anspruch auf Einbürgerung von 15 auf acht Jahre verkürzt, gleichzeitig jedoch die Nachweispflicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse eingeführt. Weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung sind neben dem Nachweis der Straffreiheit (bei Unerheblichkeit von Bagatelldelikten) der Nachweis der eigenen Existenzsicherung (oder der Nachweis, dass keine existenzsichernden Leistungen bezogen werden) sowie das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, verbunden mit einer Erklärung, keine verfassungsfeindlichen Bestre-

17 Der zur Frage der generellen Zulässigkeit der Sprachanforderungen angerufene EuGH hat sich noch nicht grundsätzlich geäußert, aber Ausnahmeregelungen gefordert, innerhalb derer den „besonderen Umständen des Einzelfalls“ Rechnung getragen werden könne, Rs. C-138/13 vom 10. 7. 2014, Dogan. § 16 Abs. 5 AufenthG, der die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Spracherwerbs zulässt, könnte in diesem Zusammenhang künftig größere Bedeutung zukommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2010 das Erfordernis sprachlicher Grundkenntnisse grundsätzlich gebilligt und die Erforderlichkeit eines Härtefall-Tatbestandes mit Blick auf § 16 Abs. 5 AufenthG verneint, BVerwG vom 30. 3. 2010, BVerwGE 136, 222, Rn. 46.



<http://www.springer.com/978-3-658-12236-2>

Migration und Familie

Kindheit mit Zuwanderungshintergrund

für Familienfragen, W.B.

2016, XVI, 213 S. 25 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-12236-2